



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Dr. Gesine Löttsch  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses des  
Deutschen Bundestages

10557 Berlin

24. März 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

**Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 18/11131) und zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135) am 27.03.2017; Thema „Digitalisierung“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu dem in der Anhörung am 27.03.2017, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu erörternden Thema „Digitalisierung“ beschränke ich mich in der nachfolgenden Stellungnahme auf einige Kernpunkte:

### **1. Ausgangslage: Digitale Verwaltung und E-Government in Deutschland**

Deutschland ist nach meiner Einschätzung im Bereich der digitalen Verwaltung und des E-Government besser aufgestellt als manche Publikationen und „Rankings“ vermuten lassen. Es gibt auf allen Ebenen eine Vielzahl von guten und - von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen - gut angenommenen E-Government-Anwendungen.

Richtig ist aber, dass sich die E-Government-Landschaft wie auch die zugrunde liegende IT-Landschaft in Deutschland über viele Jahre wenig koordiniert entwickelt hat. Für vergleichbare oder gar gleiche Aufgaben sind unterschiedliche Lösungen und Anwendungen im Einsatz. Für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen gibt es kaum Angebote, die sie - unabhängig von Wohnsitz oder Standort - in gleicher Weise nutzen können. Dies ist das wesentliche Defizit.

### **2. Konsequenzen**

Deutschland braucht in Sachen Digitalisierung und E-Government deutlich mehr Abstimmung, Standardisierung und arbeitsteilige Kooperation. Dieser Befund ist nicht neu, es gilt aber, aus der Diagnose die richtige Therapie abzuleiten. Der IT-Planungsrat hat

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz

sich im vergangenen Jahr - unabhängig von den laufenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene - hierzu auf zwei wesentliche Maßnahmen verständigt: Zum einen auf ein Digitalisierungsprogramm, dessen Ziel die Standardisierung von ausgewählten E-Government-Anwendungen ist, zum anderen auf die intelligente Verknüpfung vorhandener Serviceportale. Ziel dieses Portalverbundes ist, Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ebenenübergreifend einen schnellen und einfachen Zugriff auf Informationen über alle (elektronische) Verwaltungs-dienstleistungen zu ermöglichen und - dort, wo das möglich ist - die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen einzuleiten. Dies sind nach meiner Einschätzung richtige und wichtige Schritte, E-Government in Deutschland deutlich nach vorne zu bringen. Daneben bedarf es aber selbstverständlich erheblicher weiterer Anstrengungen auf allen Ebenen, um die konkreten Angebote für elektronische Dienstleistungen auszubauen. Die bestehenden E-Government-Gesetze im Bund und in den Ländern zeigen aber, dass der Handlungsbedarf erkannt ist.

### **3. Zu den Gesetzentwürfen des Bundes**

24. März 2017  
Seite 2 von 3

#### **a) Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 c)**

Hier kann ich mich kurz fassen: Der neu eingefügte Art.91c Abs. 5 GG („Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“) ist die verfassungsrechtliche Grundlage für das sog. Onlinezugangsgesetz (s. lit. b), dessen Ziel wiederum der Aufbau eines Portalverbundes ist. Insofern ist die vorgesehene Ergänzung des Grundgesetzes zu begrüßen.

#### **b) Art. 9 des Gesetzentwurfes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (Onlinezugangs-gesetz)**

Der Bundesrat hat zu Art. 9 des Gesetzentwurfs umfassend Stellung genommen. Ich möchte mich auf zwei Punkte konzentrieren:

- **Verpflichtende Einbindung der Kommunen in den Portalverbund**

Zu den verfassungsrechtlichen Aspekten, insbesondere zu der kontrovers behandelten Frage, ob das Aufgabenübertragungsverbot nach Art. 84 Abs. 1 GG einer rechtlich verpflichtenden Einbindung der Kommunen entgegen steht, möchte ich mich angesichts fehlender eigener Expertise nicht äußern. Aus „digitalisierungsfachlicher“ Sicht bin ich davon überzeugt, dass der angestrebte Portalverbund ohne die

Einbindung der kommunalen Serviceportale seine Ziele nicht erreichen kann.

- **Zur Verordnungsermächtigung nach § 5 Satz 1 OZG**

§ 5 Satz 1 OZG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards festzulegen. In § 5 Satz 3 ist zudem verankert, dass von den in einer solchen Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann.

Hier muss nach meiner Auffassung eine Änderung des Gesetzentwurfes dahingehend erfolgen, dass eine Rechtsverordnung des Bundes der Zustimmung des Bundesrates bedarf. IT-Sicherheits-Standards betreffen die IT-Architektur und IT-Prozesse unmittelbar und nachhaltig. Deshalb müssen die Länder bei der Formulierung und Verabschiedung solcher Standards zwingend beteiligt sein. Das in der Gegenäußerung der Bundesregierung wiederholte Argument, bei aktuellen Sicherheitsbedrohungen müsse die die Anpassung von IT-Sicherheitsstandards zeitnah und deshalb ohne Beteiligung des BR erfolgen, ist nicht überzeugend:

Eine aktuelle Sicherheitsbedrohung erfordert tatsächlich schnelles Handeln, d.h. schnelle Information an alle abgestimmte Maßnahmen wie evtl. Abschalten der Systeme bzw. der Internetzugänge u.ä. Einer aktuellen Bedrohung begegnet man nicht durch Erlass einer Rechtsverordnung, denn das dauert - auch ohne Beteiligung - des BR zu lange. Eine Rechtsverordnung muss die Sicherheitsstandards regeln, vielleicht auch schon einen Maßnahmenkatalog vorsehen, wie auf bestimmte Bedrohungssituationen reagiert werden soll; weil diese Standards/Regelungen auch die Länder betreffen, muss der BR beteiligt werden.

24. März 2017  
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen



(Hartmut Beuß)